

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

**Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind**

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBI. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

Bei jeder Beisetzung eine Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr in der Höhe von 60,00 € zu entrichten.

### ERSTERWERBSGEBÜHR

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist (zusätzlich zur Nutzungsgebühr) eine einmalige Gebühr zu entrichten:

Für alle Grabarten 150,00 €

### NUTZUNGSgebÜHREN

2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<sup>1</sup> ist zu entrichten:<sup>2</sup>

- a) für Reihengräber - Einzelgrab 170,00 €
- b) Reihengräber – Doppelgrab 340,00 €
- c) Urnengräber (Urnentellen) 170,00 €
- e) Kindergräber 0,00 €
- f) Wandgräber 400,00 €
- g) Urnenwände/-nischen(Bestand)500,00 €

3. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 3 Jahren:

- a) für Reihengräber - Einzelgrab 51,00 €
- b) Reihengräber – Doppelgrab 102,00 €
- c) Urnengräber (Urnentellen) 51,00 €
- e) Kindergräber 0,00 €
- f) Wandgräber 120,00 €
- g) Urnenwände/-nischen(Bestand)150,00 €

### VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN<sup>3</sup>

Urnentellen:

Grundplatte  
(Oberkante =Erdniveau): 90 x 90 cm

Sockelplatte: 60 x 60 cm  
Stärke: 10 cm

Höhe des Grabsteines: zwischen 120 und 125 cm, Stärke: 10 cm

Auf der Sockelplatte können eine Laterne für Grablichter sowie ein Gefäß für Blumenschmuck angebracht sein.

### GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN<sup>4</sup>

Bei Begräbnissen ist eine Müllentsorgungspauschale zu entrichten in der Höhe von 50,00 €.

4. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 21,00 €

<sup>1</sup> Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

<sup>3</sup> Nur falls Urnengräber vorhanden sind.

<sup>2</sup> Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.

<sup>4</sup> Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Aufstellung Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal  
xx,xx €

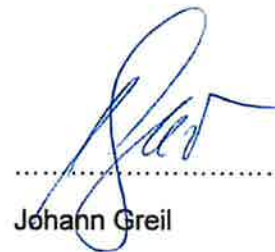
Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

St. Martin i.L., am 12.03.2026



Pfarrer Jophy Francis

Vorsitzender des Fachausschusses für Finanzen samt Siegel



Johann Greil

Obmann/Obfrau des Fachausschusses für Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung:

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ**  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0689 / 1 ..... 2007 LINZ, AM 26.03.2026  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

*Bekina Miesenböck*  
Bischöfliche Notarin

